

serologische Zentralinstitute für die Diagnostik eingerichtet. Mit dieser Tätigkeit wurden im wesentlichen die Institute für gerichtliche Medizin betraut. GREINER (Duisburg)

**P. Dahr: Über einige aktuelle Fragen auf dem Gebiete der Bluttransfusion, insbesondere über die Bedeutung des Rhesusfaktors.** (A. BECK, Med. Klin. 1956, 13, 510.) Med. Klin. 1957, 171—172.

Als Universalblutspender sind solche Personen als „gefährlich“ abzulehnen, die entweder  $\alpha$ - und  $\beta$ -Lysine oder Immunagglutinine mit hohem Titer besitzen; 0-Blut, dem diese Eigenschaften fehlen, kann man ohne weiteres auf Empfänger der Gruppen A, B oder AB übertragen. Reaktionen nach Verwendung gefährlicher Spender setzen nicht stürmisch ein, sondern verlaufen nach Art einer schleichenden Hämolyse. Die Bedeutung des Rh-Faktors für das Zustandekommen von Transfusionsreaktionen und Neugeborenen-Erythroblastosen ist wissenschaftlich fundiert und von den Fachleuten allgemein anerkannt. Es reagiert allerdings nicht jedes rh-negative Individuum bei der Konfrontierung mit Rh-positivem Blut (Transfusion, Gravidität) mit einer Antikörperbildung und mit entsprechenden Reaktionen (Transfusionsstörungen, Erythroblastose), weil die Antigenität des Rh-Faktors relativ gering ist. Wenn in der Beckschen Klinik 18000 Blutübertragungen ohne Berücksichtigung des Rh-Faktors erfolgten und dabei — außer gelegentlichen Schüttelfrösten usw. — keine schwereren Reaktionen auftraten, so darf man nicht übersehen, daß auch gelinde Reaktionen bereits Ausdruck einer Blutgruppenunverträglichkeit sein können, daß normalerweise nur jeder 18. rh-negative Empfänger auf die Transfusion von Rh-positivem Blut mit einer Antikörperbildung reagiert und daß auch durch reaktionslos vertragene Transfusionen Sensibilisierungen gesetzt werden können, deren klinische Folgezustände sich dem Blickfeld des Chirurgen entziehen und zum Teil später in den Frauenkliniken diagnostiziert werden. Unter diesen Gegebenheiten ist man unter Fachleuten sich darüber einig, daß die Vernachlässigung des Rh-Faktors in Fällen, wo dessen Bestimmung, zeitlich und technisch gesehen, hätte erfolgen können, einem Kunstfehler gleichzusetzen ist.

DICKGIESSER (Marburg a. d. Lahn)

### Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Herbert Jäger: Strafgesetzgebung und Rechtsgüterschutz bei Sittlichkeitsdelikten. Eine kriminalsoziologische Untersuchung.** (Beitr. z. Sexualforschung. Hrsg. von H. BÜRGER-PRINZ u. H. GIESE. H. 12.) Stuttgart: Ferdinand Enke 1957. VI, 125 S. DM 15.60.

Im ersten allgemeinen Teil, der die *theoretischen Grundlagen* der Arbeit darstellt, wird eingehend die Auffassung begründet, daß für die Strafwürdigkeit und deren Grenzen nur streng rationale Kriterien und Gesichtspunkte der Gefahrenabwehr maßgeblich sein dürften, die allen Menschen, für die das Gesetz gilt, gleichmäßig einsichtig seien. Nicht die Rücksicht auf das ungeklärte, unbelehrte Massenempfinden und das emotionale Interesse der Öffentlichkeit dürften für die Strafgesetzgebung entscheidend sein — wie dies vielfach der Fall wäre —, sondern nur der Rechtsgüterschutz könne als einziges rationales Prinzip, das den Anforderungen der Objektivität, der sozialen Verhältnisse und der wirklichen Allgemeingültigkeit standhalte, beurteilt werden. Erst dann, wenn ein konkreter Verletzungs- oder Gefährdungstatbestand erfaßt, die Schadenskausalität kriminalsoziologisch durchdacht und die Auswirkung einer bestimmten Handlungskategorie eindeutig geklärt sei, sollte von Rechtsgüterschutz gesprochen und eine Strafnorm für berechtigt gehalten werden. Da der Gesetzgeber aber, zum Unterschied zum Richter, nicht an Maximen gebunden wäre und keine klaren Grenzen der Strafwürdigkeit kenne, seien die Strafrechtsmotive vielfach so vage und die Rechtsgüterbehauptungen nicht immer sachlich genügend fundiert. Dies zeige besonders die Beschäftigung mit den Strafbarkeitsmotiven bei den Sittlichkeitsdelikten, die vielfach nicht dem Rechtsgüterschutzgedanken als rechtspolitischer Leitlinie entsprächen, wie im zweiten Teile bei der „Analyse einzelner Rechtsgüter“ ausführlich dargelegt wird. Bei den *Delikten der Gewaltanwendung und Gewaltandrohung* sei die Stellungnahme relativ einfach, da das Rechtsgut der freien Selbstbestimmung angesichts des individuellen Wesens des sexuellen Erlebnisbereiches ganz besonders schutzbedürftig wäre. Daraus folgere, daß der Strafschutz im Bezirk des Sexuellen überhaupt in erster Linie Individualschutz zu sein habe, wobei es sinnvoll erscheine, die Unterscheidungen von hetero- und homosexuell, innerhalb und außerhalb der Ehe, fallenzulassen und die Delikte — unter besonderer Hervorhebung der Beischlafs- und beischlafähnlichen Handlungen — zu einem einheitlichen Tatbestand der sexuellen Nötigung zusammenzufassen. In den Fällen des *Mißbrauches von Autoritäts- und Schutz-*

*verhältnissen* sei wegen der Klärungsbedürftigkeit des Begriffes „Mißbrauch“ eine genaue Prüfung der Schädigungsmöglichkeiten nötig. Dem Rechtsgut der freien Selbstbestimmung ordneten sich diese Delikte nur dann zu, wenn ein Eingriff in die Entscheidungsfreiheit des Abhängigen mit ihnen verbunden sei. Prinzipiell wird vorgeschlagen, den § 174 StGB dem Gedanken des Individualschutzes in der Form anzupassen, daß nur der Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit den Straftatbestand erfülle, nicht aber dann, wenn Bereitwilligkeit des Abhängigen bestand. Mit dem Gesichtspunkt des Unmündigkeitsschutzes lasse sich eine Erhöhung der sonst üblichen Altersgrenzen nicht motivieren, während ein überpersönlicher, institutioneller Schutz nur insoweit erforderlich sei, als die Beziehung zwischen dem Amtsträger und dem Abhängigen Auswirkungen auf die Institution und die Amtsführung habe, also nicht ganz in den privaten Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen übertrete; nur in diesen Fällen dürfte die Einwilligung der abhängigen Person ohne Einfluß auf die Rechtswidrigkeit sexueller Handlungen sein. Es wird dann weiter gezeigt, wie die Strafbarkeitsmotivierung gegenüber dem *Inzest* auf einem rational überbauten Fundament traditioneller Tabus beruhe, und die Verbotsnorm im wesentlichen magisch-mataphysischen Charakter trage. Da die Durchbrechung der kulturbedingten Inzestschranke nur infolge besonders unglücklicher sozialer Umstände, der durch strafrechtliche Mittel ohnedies nicht begegnet werden könne, erfolge, sollte der Inzest künftig straflos bleiben, und nur zum Schutz Unmündiger eine Sondernorm geschaffen werden, die den Inzest zwischen Aszendenten und minderjährigen Deszendenten — bei Erweiterung des Schutzalters auf das 21. Lebensjahr — unter Strafe stelle. Hinsichtlich der *homosexuellen Betätigung* wird die Auffassung, daß ein Schutz individueller oder sozialer Güter hier nicht motivierbar sei, und der gleichgeschlechtliche Verkehr zwischen volljährigen Männern daher straflos bleiben sollte, sehr eingehend begründet. Jedoch sei die Aufrechterhaltung des § 175a StGB im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit der freien Selbstbestimmung und der Unmündigkeit erforderlich. Auch die männliche Prostitution als solche begründe keinen besonderen strafrechtlichen Schutz; dem Schutzobjekt des negativen Interesses der Öffentlichkeit könnte jedoch in der Weise Rechnung getragen werden, daß die öffentliche oder auffallende Belästigung des einzelnen oder der Allgemeinheit unter Strafe gestellt werde. Auch durch das Vergehen der *Unzucht mit Tieren* würden keine Rechtsgüter verletzt oder gefährdet, da der hier in Betracht kommende Öffentlichkeitschutz bereits durch den § 183 StGB, der Gesichtspunkt des Tierschutzes durch die Tierschutzgesetzgebung berücksichtigt sei. Grundsätzlich bedürfe jedenfalls die Sodomie keiner Bestrafung. Das gelte ebenso für die *Zuhälterei*, deren Strafbarkeitsmotivierungen (Gemeingefährlichkeit, Beziehung zum Schwerverbrechertum) als Gefühlshypothesen ohne sachliche Fundierung betrachtet werden müßten. Auch die Theorie über den Individualschutz der Dirne beruhe auf tatsächlich falschen Voraussetzungen. Schließlich könne auch der Grundsatz der Verbrechensverhütung, der hier immer wieder als Strafaufgabe genannt werde, nicht die Strafbarkeit motivieren, da er mit einem Rechtsgüterschutz überhaupt nichts zu tun habe. Die hier sichtbar werdende Tendenz, einen bloßen Lebenszustand (das „Zuhälter-Sein“) als rechtsgutgefährdend zu bezeichnen, bedeute eine unbegründete Ausweitung des Rechtsgüterprinzips, die — wie an Beispielen gezeigt wird — bei konsequenter Durchführung zu den absurdesten Auswirkungen führen müsse. Nicht anders sei die Strafbarkeit der *Kuppelei* zu beurteilen, die nur insoweit durch die Maxime des Rechtsgüterschutzes begründet werden könnte, als es sich um den Schutz der Jugend und der freien Selbstbestimmung handele. Lediglich die gewerbsmäßige Kuppelei sollte im Wege einer akzessorischen Bestrafung im Rahmen einer gewandelten Prostitutionsgesetzgebung oder durch selbständige, ganz in den Dienst der Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten gestellte Strafnormen Gegenstand der Bestrafung bleiben. Hinsichtlich der *Verbreitung von Schriften, Abbildungen und Darstellungen sexuellen Inhaltes* wird vorgeschlagen, dem Schutz des Interesses, nicht durch Schriften, Bilder und Darstellungen belästigt zu werden, Rechnung zu tragen, prinzipiell aber auf eine strafrechtliche Bekämpfung zu verzichten. Es sei nicht Aufgabe der Justiz, literarische Werturteile zu fällen und die „moralische Bedenklichkeit“ veröffentlichter Werke zu prüfen. Abgesehen vom Jugendschutz müßte die Strafbarkeit auf solche Fälle beschränkt werden, in denen die Verbreitung, Ausstellung oder Veröffentlichung in einer die Allgemeinheit oder den einzelnen unmittelbar belästigenden Weise erfolge. Entsprechendes gelte für die §§ 183, 184 Abs. I, Ziff. 3, 3a und 4 StGB. Nach § 184, Abs. I, Ziff. 4 StGB wären nur verletzende, obszöne Texte, in denen nicht die Form gewahrt werde, in denen also das Inserat selbst zu beanstanden sei, zu bestrafen. Immer wieder zeige sich also im Sexualstrafrecht die mangelnde Begrenzung der Strafwürdigkeit und die sachlich unzureichende oder fehlende Fundierung der Rechtsgüterbehauptungen. Auch den gesetzgebenden Organen sollte daher eine Art „Beweislast“ für ihre Entscheidungen auf-

erlegt und die Grundsätze des Strafrechts auf die Ebene der Gesetzgebung in der Form projiziert werden, daß es „keine Strafrechtsnorm ohne Rechtsgüterschutz“ und „im Zweifelsfalle keine Strafbarkeit“ geben dürfe. Die Arbeit bedeutet nicht nur einen wertvollen Beitrag zur Lehre des Rechtsgüterschutzes ganz allgemein, sondern füllt auch eine wesentliche Lücke in der Kritik des Sexualstrafrechts im besonderen aus. In ihrer außerordentlichen Klarheit und Konsequenz der gedanklich-logischen Durchführung, ihrer wissenschaftlichen Gründlichkeit und sachlich-vorurteilsfreien Argumentierung, die auf einem breiten Fundament nicht nur juristischer, sondern auch kriminalsoziologischer, sexualanthropologischer und ethnologischer Kenntnisse beruht, besitzt sie einen besonderen Wert, ja darf geradezu als vorbildlich bezeichnet werden. Man kann nur wünschen, daß das Buch möglichst viele Leser nicht nur unter den Medizinern, sondern auch unter den Juristen, im besonderen unter den Strafrechtlern, findet.

ILLICHMANN-CHRIST (Kiel)

**Edwin D. Driver: Pioneers in criminology.** Charles Buckman Goring (1870—1919). (Pioniere auf dem Gebiete der Kriminologie.) *J. Crim. Law a. Pol. Sci.* 47, 515—525 (1957).

Unter diesem Titel berichtet Verf. über Leben und Forschung des englischen Psychiaters und Philosophen CHARLES GORING. Dieser ist s. Z. besonders durch seine Kritik an der Lehre LOMBROSOS bekannt geworden, der er seine statistische Methode zur Erforschung der Verbrechensursachen gegenüberstellte. Wie LOMBROSO betonte GORING jedoch die Rolle biologischer Faktoren. Darin sehen seine Kritiker einen Widerspruch. Darüber hinaus hat GORING jedoch der Erforschung der Charakterstrukturen entscheidende Bedeutung beigemessen. Er hat auch Beziehungen zwischen Kriminalität einerseits, Alter und soziologischen Faktoren andererseits gesehen.

GERCHOW (Kiel)

**Werner Rudolf: Kriminalpsychologie für die Praxis.** *Med. Klin.* 1957, 874—876.

Literaturbericht; Hinweis auf das vermehrte Vorkommen von Athletikern unter den Gewaltverbrechern. Erwähnung der Forschungen von SHELDORN und GLUECK, die zum Ziele haben, mit möglichst einfachen Testen die soziale Prognose feststellen zu können. (Literatur wird angeführt, leider aber nicht die Stellen der Arbeiten von SHELDORN und GLUECK; Ref.)

B. MUELLER (Heidelberg)

**Henry J. Kaganiec: Lie — detector tests and “freedom of the will” in Germany.** *J. Crim. Law a. Pol. Sci.* 47, 570—579 (1957).

In dieser Abhandlung wird die ablehnende Entscheidung des Bundesgerichtshofes hinsichtlich der Anwendung des Lügendetektors erörtert. Die einschlägigen Artikel der deutschen Verfassung werden in diesem Zusammenhang erläutert.

SPANN (München)

**Clarence Ray Jeffery: The development of crime in early English society.** *J. Crim. Law a. Pol. Sci.* 47, 647—666 (1957).

**Marc Ancel: La pornographie et le droit pénal.** *Hyg. ment. [Suppl. Encéphale (Paris)]* 45, 357—394 (1956).

**Paul W. Tappan: Young adults under the youth authority.** *J. Crim. Law a. Pol. Sci.* 47, 629—646 (1957).

**Gabrielle Raymond-Decharneux: Le cinéma et la délinquance juvénile. Publication des résultats d'une enquête.** (Das Kino und die Jugendkriminalität. Veröffentlichung der Ergebnisse einer Befragung.) *Rev. Droit pénal* 37, 647—804 (1957).

Die Untersuchung betraf 171 männliche und 66 weibliche kriminell gewordene und 335 nicht-kriminelle (Kontrolle) Jugendliche von 12—18 Jahren aus Liège und Umgebung. Zusammengefaßt wurde ermittelt: Das Kino ist für die Mehrzahl der Jugendlichen ein bevorzugtes, für manche (besonders weibliche) Frühkriminelle jedoch das mehr oder weniger ausschließliche Vergnügen („Variationsarmut der Interessen“). Die Häufigkeit des Kinobesuchs war bei beiden Gruppen nicht sehr verschieden, aber die Kriminellen (besonders die weiblichen) hatten ihn früher begonnen. Die nichtkriminellen Mädchen besuchten das Kino überwiegend in Begleitung der Eltern, die kriminellen vorwiegend mit ihren Freunden („Symptom größerer und früherer Freiheit“). Nur Kontrollprobanden gaben an, Filme seien „Jehreich und interessant“. Unter den Kriminellen wählten nur rund 40%, von den Kontrollprobanden dagegen rund 80%, und

zwar besonders die Mädchen, bestimmte Filme vorher aus. 38% der Kriminellen (gegenüber 17% der Kontrolle) gingen „mechanisch“ ins Kino, ohne das Programm zu kennen. Beide weibliche Gruppen bevorzugten in gleichem Maße Abenteuer- und Liebesfilme, bei den kriminellen Jungen überwogen ganz leicht die Gewalt-, Verbrecher- und Kriegsfilme. Die Kontrollgruppe gab weitaus häufiger an, über gesehene Filme zu sprechen und nachzudenken. Keine der Kriminellen stammte aus einer intakten Familie. 69% der kriminellen Jugendlichen insgesamt waren intellektuell minderbegabt. — Verf. folgert, daß der Film nicht mehr als entscheidende Ursache der Jugendkriminalität angesehen werden könne, er ist nur einer der kriminogenen Faktoren und sicher nicht der bedeutendste. Das Kino kommt nur der kriminellen Disposition entgegen, es ist ihr „Adiuvans“. Der Inhalt der Filme ist ziemlich gleichgültig. Determinierend ist die vorgegebene Konstitution des Beschauers. — Eine vorbildliche kriminologische Studie.

SCHLEYER (Bonn)

### A. Hlchmann-Christ: Zur forensisch-kriminologischen und psychopathologischen Beurteilung der heranwachsenden Sittlichkeitsverbrecher. [Inst. f. gerichtl. u. soz. Med., Univ., Kiel.] Praxis Kinderpsychol. 6, 83—89 (1956).

Sittlichkeitsdelikte, die für Jugendliche spezifisch wären, gibt es nicht. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß ein Sittlichkeitsverbrechen nicht ohne weiteres den Tatbestand einer „Jugendverfehlung“ im Sinne des § 105, 2 JGG erfüllt, sondern immer die individuelle Prüfung des Reifegrades des Täters erforderlich macht. Allenfalls könnte man bei charakterlich und sozial einwandfreien Heranwachsenden, denen unzüchtige Handlungen mit Kindern oder weder trieb- noch lebensgeschichtlich weiter ableitbare homosexuelle Verfehlungen zur Last gelegt werden, eine „Jugendverfehlung“ annehmen. Verf. warnt jedoch vor der Gefahr des Irrtums, wenn man in solchen Fällen auf die Erforschung der inneren Deliktstruktur verzichtet. Vor allem ist die Auswahl der richterlichen Maßnahmen entscheidend von der Persönlichkeitsbeurteilung abhängig. Auch hirngorganische Schädigungen könnten übersehen werden. — In dem großen Erfahrungsmaterial des Verf. hat sich der Begriff der „Jugendverfehlung“ im Sinne des § 105, 2 JGG als völlig überflüssig erwiesen. Selbst partielle Retardierungen im sexuellen Bereich lassen gegebenenfalls nur eine Beurteilung aus § 105, 1 JGG gerechtfertigt sein. Dennoch wird eine Aufgliederung nach tatbestandlichen Gesichtspunkten befürwortet, da gewisse Delikte Beziehungen zum Entwicklungsstand des Täters aufweisen. — Obwohl jugendlichen Triebhandlungen die Tendenz des Ausbaues und der Automatisierung der Triebdynamik innewohnt, wird die Gefahr der Chronifizierung paedophiler Neigungen und der abartigen Fixierung des Geschlechtstriebes für recht gering gehalten. Es wird besonders vor einer allzu strengen Bestrafung dieser im allgemeinen selbstunsicheren Heranwachsenden gewarnt, weil eine weitere Unterhöhnung des Selbstvertrauens die Gefahr einer Persistenz des psycho-sexuellen Infantilismus aktualisieren könnte. Eingreifendere Maßnahmen sind in der Regel nur bei charakterlich abartigen, milieugeschädigten bzw. auch verwahrlosten Persönlichkeiten erforderlich. Die meist erkennbare kriminelle Polytropie weist dann bereits darauf hin, daß das dissoziale Verhalten auf dem Hintergrund der bedenklichen Grundpersönlichkeit verstanden werden muß. Dann darf es keine „halben Maßnahmen“ geben. — Ebenso wie die Unzucht mit Kindern ist auch die homosexuelle Verfehlung Heranwachsender in erster Linie Ausdruck einer psycho-sexuellen Entwicklungshemmung. Bei der Beurteilung des Einzelfalles und der Erwägung der Maßnahmen wird immer zu berücksichtigen sein, daß es sich oft um kontaktschwache Menschen handelt. Das gilt besonders für Exhibitionisten. Chronische Überforderungs- und Konfliktsituationen finden sich in der Vorgeschichte. Hier ist die Gefahr einer zunehmenden Sexualisierung mit ambivalenten Triebeeinstellungen besonders groß. Selbst bei stärkerer Rückfallgefahr ist die Prognose nicht unbedingt ungünstig. — Auch bei den heranwachsenden fetischistischen Dieben entspringen die Taten meist einer mangelnden Integration sexueller Partialtriebe. In allen Fällen sollte man mit der vorschnellen Diagnose „Psychopathie“ bei noch unreifen Menschen vorsichtig sein. Selbst bei den Notzüchtern handelt es sich überwiegend um Delikte aus sexueller Schwäche, um Störungen „des puberalen Instinkt wandels“. Sie sind meist als Jugendliche zu beurteilen. Mangelndes Empfinden für den Unrechtsgehalt der Tat ist durchweg nicht Ausdruck einer psychopathischen Gefühlsarmut, sondern einer fehlenden affektiv-sittlichen Reife. Anders ist der Tätertyp mit der Neigung zu gewalttätigen Primitivreaktionen zu beurteilen. Hier ist selbst bei einzelnen Infantilismen eine weitere Reifung kaum zu erwarten, so daß jugendgemäße Maßnahmen zwecklos sind. Niemals ist jedoch die Schwere oder die Rücksichtslosigkeit der Tat ein Maßstab für die forensische Beurteilung. Das gilt besonders für heranwachsende Sexualmörder. Hierunter finden sich häufiger retardierte, sexuell-infantile, gehemmte Persönlich-

keiten. Gerade für diese Delikte ist die biologische Labilisierung der Pubertätssituation oft entscheidend. Die Tat muß auch hier aus der ganzen Vorgeschichte abgeleitet werden. — Abschließend weist Verf. nachdrücklich darauf hin, daß im Bereiche des Sittlichkeitsdeliktes eine Trennung der Heranwachsenden in „Jugendliche“ und „Erwachsene“ überflüssig ist, die zudem eine Überforderung des Jugendrichters wie des Sachverständigen bedeutet. Eine einheitliche Einbeziehung in ein für diese Tätergruppe erweitertes Jugendstrafrecht entspricht am ehesten den biologisch-psychologischen Voraussetzungen und den Belangen der Praxis. GERCHOW (Kiel)

**Fr. Boemke: Thorotrastschäden der Nieren.** [Path. Inst., Städt. Krankenanst., Dortmund.] Zbl. Path. 95, 464—468 (1956).

Es wird über 2 Beobachtungen von Thorotrastschäden der Nieren berichtet. In einem Fall fand sich neben den Thorotrastablagerungen ein Nierencarcinom. Die Frage des Zusammenhangs zwischen der Thorotrastschädigung und der Entwicklung des Nierencarcinoms wird erörtert. HIERONYMI (Heidelberg)<sup>oo</sup>

### Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

**Erwin Kirsch: Zur Problematik der intrakardialen Injektion.** [Prosektur d. Allg. Krankenh. Rissen, Hamburg.] Virchows Arch. 329, 743—750 (1957).

Verf. berichtet über 6 Patienten, die, bevor sie verstarben, intrakardiale Injektionen (ic. I.) erhalten hatten. Unter Verwendung der Sektionsbefunde nimmt Verf. Stellung zur Technik und Indikation der ic. I. Die pathologisch-anatomischen Befunde waren folgende: Fall 1: Rechtshypertrophie und Dilatation, Injektionswunde in der re. Kammerausflußbahn, Hämoperikard von 450 ml. Fall 2: doppelter Pneumothorax bei faßförmigem Emphysemthorax, Herz nicht getroffen; Injektion war von re. und li. parasternal versucht worden, dabei Lungenverletzung. Fall 3: chronisches Emphysem mit Rechtshypertrophie und -dilatation, in der li. Kammerhinterwand alte Narben. Injektion re. Kammervorderwand, Hämoperikard von 700 ml, schwere Amyloidose des Herzens. Fall 4: ganz frischer Infarkt an der li. Kammervorderwand, kleine Ruptur im Kammerseptum, subepikardiales Hämatom. Hypertrophie und Dilatation des Herzens, erhebliche Coronarsklerose, Lungenödem. Fall 5: Gravida Mens VII, Schock, Injektionsstelle am Herzen mit Verletzung des Ramus desc. der li. A. coronaria, Hämoperikard von 100 ml. Fall 6: Fluatvergiftung, flüssiges Blut im Herzen und den großen Gefäßen. Injektionsstelle der Haut im 3. ICR 1 cm lateral des Sternums, Verlauf des Stichkanals nach medial und caudal. Ein- bzw. Ausstich in der Vorder- bzw. Hinterwand der re. Kammer unmittelbar am Septum. Ausstich unmittelbar neben einer aufsteigenden subepikardial gelegenen Vene mit Hämatom. Hämoperikard von 80 ml. Zur Technik der ic. I.: Allein der Einstich im 4. ICR links, unmittelbar neben dem Sternum vermeidet mit großer Wahrscheinlichkeit eine Verletzung der größeren Kranzgefäße; man trifft nahezu mit Sicherheit die rechte Kammer. Sticht man im 5. ICR li., so läuft man Gefahr, die A. thoracica int. zu verletzen. Rückt die Einstichstelle weiter vom Sternum weg, so kann man beide Kammern verfehlen, die Punktion endet im Septum. Auch die Injektion im 3. ICR li. führt mit einiger Sicherheit in die re. Kammer, jedoch schon im Bereich der Ausflußbahn. Gelegentlich — z. B. bei tiefstehendem Zwerchfell — kann hier die Pulmonalis oder sogar die Aorta getroffen werden. Wesentlich für den Erfolg der ic. I. ist die Indikation. Herzstillstand, plötzliches Herzversagen bei Narkose, Vergiftung, Schock usw., Fälle also, bei denen das Herz mehr oder weniger intakt ist, gelten als aussichtsreich; eine ic. I. bei stark geschädigten Herzen wird als aussichtslos angesehen. Verwendung feiner Kanülen gewährleistet eine schnelle Blutgerinnung im Stichkanal.

KIRCHNER (Heidelberg)<sup>oo</sup>

**M. Zwicker: Über den Injektionszwischenfall in Gehirn- und Rückenmarksnähe.** [Chir. Univ., Klin. d. Charité, Berlin.] Dtsch. Gesundheitswesen 1957, 289—293.

Verf. beschreibt systematisch die Komplikationsmöglichkeiten bei versehentlicher Injektion eines Lokalanästheticums in die Hirn- oder Rückenmarkssubstanz oder in die Liquorräume. Es handelt sich dabei um irreparable Schäden bei direkter Injektion in die Nervensubstanz (Erweichungsherde) und um akut lebensbedrohliche Erscheinungen (zentrale, periphere und gemischte Atemlähmung sowie zentraler und peripherer Kreislaufkollaps). Die Ergebnisse eigener Versuche an Hunden werden kurz erläutert. Nach Beschreibung zweier eigener Fälle werden Ratschläge zur Therapie derartiger Zustände gegeben (künstliche Atmung und Infusionen).

MLETZKO (Heidelberg)<sup>oo</sup>